

Richtlinien

für den

Beirat für Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf

vom 11.12.2015

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis Warendorf bildet im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Beirat. Er soll an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme der behinderten Menschen im Kreis Warendorf mitwirken.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen, beraten und dem Kreistag, seinen Ausschüssen und dem Landrat Empfehlungen geben. Er wirkt bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Inklusionsplans für den Kreis Warendorf maßgeblich mit.
- (3) Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind förderfähig, wenn u. a. die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprochen wird (§ 3 Ziff. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – GVFG). Sofern der Beirat des Kreises Warendorf bei solchen Vorhaben zuständig ist, reicht eine Stellungnahme des Vorsitzenden des Beirates aus, um einen zügigen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Behindertenbeirat gehören an:
 - a) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit
 - b) Je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Kreistag vertretenen Parteien
 - c) Bis zu 5 Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege
 - d) Bis zu 10 Vertretern/innen von Behindertenorganisationen
 - e) 2 hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - f) Ein Vertreter/Eine Vertreterin von Fördervereinen für Behinderteneinrichtungen
 - g) Der Sprecher/Die Sprecherin des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
 - h) 2 Vertreter/innen der Gewerkschaften
 - i) Ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitgeber
 - j) Ein Vertreter/eine Vertreterin der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
 - k) Der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden bei Abwesenheit durch einen namentlich benannten Stellvertreter vertreten.

- (3) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit (a) sowie der Sprecher/die Sprecherin des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten (g) sind kraft ihres Amtes Mitglied des Beirates. Die Mitglieder und Stellvertreter der freien Wohlfahrtspflege (c) und der hauptamtlichen Mitarbeiter aus Einrichtungen der Behindertenhilfe (e) werden von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Warendorf benannt. Alle übrigen Mitglieder und Stellvertreter benennen die jeweils entsendenden Organisationen, Fraktionen pp.

§ 3 Wahlzeit

Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages.

§ 4 Vorsitz

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 5 Verfahren

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Landrat. Der Beirat bestellt für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat.